

Stadt Geisenfeld

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) erlässt die Stadt Geisenfeld folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld:

Satzung zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld

§ 1

Nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertageseinrichtungen der Stadt Geisenfeld wird folgender § 7 a eingefügt:

Gebührenermäßigung für Vorschulkinder

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 6 in seiner aktuellen Fassung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.09.2012 in Kraft.

Geisenfeld, 31.08.2012


Gabriele Bachhuber
2. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier vom 01./02. September 2012 und durch Anschlag an den Amtstafeln in Geisenfeld.

Geisenfeld, 03 09 2012


Gabriele Bachhuber
2. Bürgermeisterin

